GEMEINDEREGLEMENT ÜBER DIE ENERGIEVERSORGUNG



EINWOHNERGEMEINDE RARON

Gemeindereglement über die Energieversorgung

- w eingesehen Artikel 69 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;
- w eingesehen Artikel 6 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- w erwägend dass diese zentrale öffentliche Aufgabe der Energieversorgung der Gemeinde Raron für die Aufgabe der Energieversorgung an ein gemischtwirtschaftliches, privatrechtliches Unternehmen delegiert wird;
- w erwägend dass die Umwandlung der jetzigen Versorgungsstruktur in eine Aktiengesellschaft und die vorliegende Delegation in einem Reglement im formellen Sinn festgeschrieben werden muss;

wird auf Antrag des Gemeinderats beschlossen:

Art. 1

Die Einwohnergemeinde räumt hiermit der EVR Energieversorgung Raron AG auf unbestimmte Dauer auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde das Recht und die Pflicht, auf alleinige Lieferung und Verteilung von elektrischer Energie ein.

Art. 2

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken, namentlich der Wirtschafts-freiheit und der Rechtsgleichheit setzt die EVR AG die Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Tarife für die Abonnenten fest.

Sie hat insbesondere das Recht, Anpassungen der Anschlussbedingungen und der Tarife, soweit sie den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen hat, vorzunehmen.

Art. 3

Auf Grund des Versorgungsauftrages werden die Energielieferungsbedingungen von der EVR AG festgelegt. Besondere einvernehmliche Lösungen bleiben indessen in den Schranken der Rechtsordnung vorbehalten.

Gemeindereglement über die Energieversorgung

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 20. April 2004.

Genehmigt durch die Urversammlung vom 25. Mai 2004.

Homologiert durch den Staatsrat am 14. Juli 2004.

MUNIZIPALGEMEINDE RARON

sig. Troger Daniel sig. Salzgeber Klaus Präsident schreiber